

2.2.2 Richtlinien für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule

Vom 6. Dezember 1978 (MBISchul 1978 S. 64)

1. Bedeutung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule

Neben den Pädagogen haben vornehmlich die Eltern entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung, das Arbeits- und Sozialverhalten und auch die schulischen Leistungen vor allem jüngerer Schüler. Deshalb kommt der Verständigung und der Zusammenarbeit von Eltern und Pädagogen in der Erziehung und im Unterricht gerade des Grundschulkindes besondere Bedeutung zu.

2. Fortführung bewährter Zusammenarbeitsformen

Um die Verständigung zwischen Elternhaus und Schule zu sichern und zu stärken, sollen in der Grundschule die bewährten Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern weiterhin gepflegt werden. Dazu gehören neben der durch das Schulverfassungsgesetz geregelten Mitwirkung:

- Einzelgespräche nach Verabredung - regelmäßige Sprechstunden - Telefongespräche -
- Hausbesuche (sofern erwünscht) - Elternabende mit allen Eltern - Elternabende mit Elterngruppen, themengebunden nach Wunsch der Eltern - Hospitationen der Eltern im Unterricht (als besondere Veranstaltung, als regelmäßige „offene Schultür“ oder geregelt durch Wochenstundenplan) -
- Spielnachmittage mit Eltern und Kindern - Beteiligung der Eltern an Lehrspaziergängen, Wanderungen und Klassenfahrten - Mitwirkung bei Schülerfesten, Aufführungen und Ausstellungen - Elternfeste - Film- und Vertragsabende mit Diskussion - Angebot von Kursen nach speziellen Interessen der Eltern.

3. Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule

Die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule (auf der Grundlage von § 44 Abs. 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977) ist eine weitere, besonders intensive Form der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule. Die Mitarbeit besteht vor allem darin, daß Eltern unter der Leitung des Pädagogen im Rahmen seiner Planung Teilgruppen der Klasse oder einzelne Schüler beaufsichtigen und anleiten. Bei den Teilgruppen kann es sich handeln um

- Interessengruppen,
- Gruppen in den Übungsphasen des Unterrichts einzelner Lernbereiche,
- Gruppen im Rahmen lernbereichsübergreifender Projekte und
- Fördergruppen.

Die Mitarbeit kann auch darin bestehen, daß Eltern den Pädagogen bei seiner Unterrichtstätigkeit in der Klasse durch organisatorische und technische Hilfen sowie in der Beratung einzelner Kinder unterstützen.

Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule kann besonders geeignet sein, die Verständigung

zwischen Elternhaus und Schule zum Nutzen der Kinder zu stärken:

Den *Eltern* gibt diese Mitarbeit Gelegenheit, die Bedürfnisse der Kinder dieses Alters, die Aufgaben und Erziehungsstile der Schule und die Probleme der Schulklasse ihres Kindes besser verstehen zu lernen.

Den *Pädagogen* gibt sie Gelegenheit, die Eltern und ihre Erziehungseinstellungen besser kennenzulernen, den Eltern die Erziehungsstile der Schule deutlich zu machen und zu erfahren, wie sich ihre eigenen pädagogischen Bemühungen den Eltern darstellen.

Die *Kinder* erleben, wie Eltern und Pädagogen zusammenarbeiten; sie gewöhnen sich daran, daß neben ihrem Pädagogen auch andere Erwachsene in der Schule mit ihnen spielen und arbeiten; im Rahmen der von Eltern angeleiteten Gruppenarbeit erfahren sie verstärkte Zuwendung und erhalten mehr Übungsmöglichkeiten.

Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule ist eine besondere gute Grundlage für gemeinsame Überlegungen von *Eltern und Pädagogen* in allen Fragen der bestmöglichen Erziehung der Kinder.

Von den Schulen wird erwartet, daß sie von Mitarbeitsangeboten aufgeschlossen Gebrauch machen. Es ist wünschenswert, daß sich möglichst viele Eltern im Laufe des Schuljahres an der Mitarbeit beteiligen.

4. Voraussetzungen und Grenzen der Mitarbeit

Die Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule findet unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der folgenden Bestimmungen statt:

- 4.1 Mütter und/oder Väter sind zur Mitarbeit bereit.
- 4.2 Der jeweilige Pädagoge erklärt sich bereit.
- 4.3 Das Vorhaben wird auf einem Klassenelternabend ausführlich erläutert und erörtert. Die Einladung zu diesem Elternabend muß allen Eltern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, daß Eltern, die zum Klassenelternabend nicht erscheinen können und die Mitarbeit von Eltern in der Schule ablehnen, dies dem Klassenlehrer spätestens bis zum angesetzten Elternabend schriftlich mitteilen müssen. Das Vorhaben kann durchgeführt werden, wenn alle an dem Klassenelternabend anwesenden Eltern zustimmen und kein schriftlicher Widerspruch vorliegt. Soweit die Mitarbeit von Eltern sich nicht auf alle Kinder der Klasse, sondern nur auf einen Teil der Klasse (z. B. Fördergruppen) bezieht, ist die Zustimmung von Eltern, deren Kind nicht zu diesem Teil der Klasse gehört, entbehrlich.
- 4.4 Der Elternrat und die Lehrerkonferenz stimmen der Elternmitarbeit an der betreffenden Schule zu.
- 4.5 Die Entscheidung über die Formen der Elternmitarbeit, über die Zulassung von Eltern zur Mitarbeit und den Widerruf der Zulassung trifft die Klassenkonferenz. Die Namen der mitarbeitenden Eltern sind in eine Liste aufzunehmen, die vom Schulleiter verwahrt wird.
- 4.6 Der Schulleiter unterrichtet den zuständigen Schulaufsichtsbeamten über die Zustimmung von Elternrat und Lehrerkonferenz zur Elternmitarbeit an der Schule und über die Aufnahme der

Elternmitarbeit in den jeweiligen Klassen.

- 4.7 Vor ihrer Mitarbeit im Unterricht müssen die beteiligten Eltern durch Gespräche mit den Pädagogen und durch Hospitationen die Klasse und die Erziehungssituation kennengelernt haben.
- 4.8 Für die jeweilige Arbeit in der Klasse bleiben die Pädagogen verantwortlich.
- 4.9 Die Bewertung der Schülerleistungen bleibt Aufgabe der Pädagogen.
- 4.10 Die Elternmitarbeit ist zu beenden, wenn eine ihrer Voraussetzungen entfällt.

5. Rechtsbeziehungen zwischen mitarbeitenden Eltern und Schule

5.1 *Kein Beschäftigungsverhältnis*

Mit der Zulassung zur Mitarbeit im Unterricht der Grundschule wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

5.2 *Keine Vergütung*

Die mitarbeitenden Eltern haben keinen Anspruch auf Vergütung.

5.3 *Ärztliche Untersuchung*

Vor Aufnahme der Mitarbeit ist dem Schulleiter ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atrnungsorgane nicht vorliegt (§ 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961).

Die mitarbeitenden Eltern sind verpflichtet, an den durch die jeweils geltenden Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten vorgeschriebenen Untersuchungen teilzunehmen.

Die Untersuchungen veranlaßt der Schulleiter; die Kosten trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

5.4 *Verschwiegenheit*

Die mitarbeitenden Eltern sind verpflichtet, über die ihnen durch die Mitarbeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie einzelne Schüler, deren Erziehungsberechtigte oder die Pädagogen betreffen.

5.5 *Unfallschutz*

Die mitarbeitenden Eltern genießen bei ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Reichsversicherungsordnung.

5.6 *Haftung*

Für die Schadenshaftung finden die für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

5.7 *Einverständniserklärung*

Mitarbeitende Eltern erklären schriftlich, daß sie mit den Regelungen dieser Richtlinien einverstanden sind. Die Einverständniserklärungen sind vom Schulleiter zu verwahren.

6. Geltung für andere Schulformen

Diese Richtlinien gelten auch für die der Grundschule entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen anderer Schulformen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten vom 1. Februar 1979 an. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien über Versuche mit der Mitarbeit von Eltern im Unterricht der Grundschule vom 21. April 1976 (MBISchul 1976 S. 35) aufgehoben.

S 2/343-13